

Politik – Recht – Ethik

Zugangsweisen zu normativen Fragen in den Lebenswissenschaften

von Bert Heinrichs

(1) Die modernen Lebenswissenschaften werfen vielfältige normative Fragen auf. Es gibt zahlreiche Beispiele für derartige Fragen nach dem angemessenen Umgang mit biotechnologischen Methoden und biomedizinischen Techniken, etwa mit Blick auf den Schwangerschaftsabbruch oder die Sterbehilfe, die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen oder mit Tieren. Insbesondere stellt sich regelmäßig die Frage, ob im konkreten Fall eine Regulierung angezeigt ist. Der Begriff der Regulierung deckt hierbei ein denkbar weites Spektrum ab. Er reicht von gesetzlichen, eventuell sogar strafbewehrten Verboten über abgestufte Formen der Hinderung wie etwa Einschränkungen hinsichtlich der öffentlichen Förderung oder besonderen Vorgaben für die Anwendung bis hin zu sehr „weichen“ Instrumenten wie Empfehlungen. Selbst wenn man in dem einen oder anderen Fall zu dem Ergebnis kommt, dass keine Regulierung erforderlich ist oder eine solche sogar verfehlt wäre, so lässt sich auch dies als Antwort auf eine ursprüngliche normative Frage begreifen.

(2) Weit weniger klar ist, wie unter den Vorzeichen des demokratischen Rechtsstaats mit diesen und ähnlichen Fragen umzugehen ist. Speziell stellt sich die Frage, wie sich Politik, Recht und Ethik bei der Bearbeitung normativer Fragen im Kontext der Lebenswissenschaften¹ zueinander verhalten bzw. verhalten sollen. Unter Politik verstehe ich dabei vor allem die parlamentarische Gesetzgebung, aber auch die exekutive Steuerung bspw. durch Verordnungen und Erlasse; mit Recht bezeichne ich sowohl die Rechtswissenschaften als auch die Rechtsprechung, insofern beide auf ihre Weise Einfluss auf Regulierungen haben; unter Ethik sollen schließlich die fachwissenschaftlichen Beiträge aus der Moralphilosophie sowie aus angrenzenden Disziplinen verstanden werden. In allen drei Bereichen bemüht man sich darum, Antworten auf normative Fragen zu finden, die durch die Lebenswissenschaften aufgeworfen werden. Diese Antworten sollen – darin stimmen alle Anstrengungen

¹ Die Problemlage ist nicht auf die Lebenswissenschaften beschränkt, sondern betrifft grundsätzlich auch andere Handlungsfelder. Gleichwohl drängt sich die Frage im Kontext der Lebenswissenschaften besonders auf, da in keinem anderen Bereich ein vergleichbar intensives Zusammenwirken von Politik, Recht und Ethik zu verzeichnen ist. In diesem Beitrag werde ich mich daher auf die Lebenswissenschaften beschränken. Dies schließt aber nicht aus, dass ähnliche Überlegungen auf andere Handlungsfelder anwendbar oder übertragbar sind.

letztlich überein – ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft angesichts tiefgreifender und in vielen Fällen unauflöslicher Meinungsverschiedenheiten ermöglichen. Ob die Bemühungen von Politik, Recht und Ethik in Konkurrenz zueinander stehen oder sich eher komplementär verhalten, bleibt vielfach offen. Im Folgenden möchte ich einen Vorschlag skizzieren, der von einem komplementären Verhältnis von Politik und Recht ausgeht. Die Komplementarität ergibt sich demnach daraus, dass in beiden Bereichen jeweils ein charakteristisches Paradigma bei der Lösung von normativen Fragen Anwendung findet. Zwei wichtige Strömungen innerhalb der zeitgenössischen Ethik, so die weitergehende These, radikalisieren in gewisser Weise die Paradigmen von Politik und Recht; ein dritter Ethiktyp führt ein eigenständiges Paradigma ein. Diese Betrachtungsweise erlaubt es aufzuzeigen, wo die jeweilige Kernkompetenz der Politik, des Rechts bzw. der Ethik bei der Beantwortung normativer Fragen in den Lebenswissenschaften liegt, wie sich die Bereiche ergänzen können und wo es zu systematischen Spannungen kommt. Mein Vorschlag ist mit einigen Vereinfachungen und Zuspitzungen verbunden, die man nicht teilen muss. Sie wären ohne Zweifel dann höchst problematisch, wenn der Anspruch darin bestünde, eine umfassende und abschließende Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis von Politik, Recht und Ethik zu formulieren. Diesen Anspruch erhebe ich aber nicht. Mein Ziel besteht lediglich darin, einige Aspekte des Zusammenspiels der drei Bereiche hervorzuheben.

(3) Im demokratisch verfassten Rechtsstaat kommt der freien Deliberation eine Schlüsselrolle zu. Angesichts eines „reasonable pluralism“² muss allerdings regelmäßig mit begründeten Meinungsverschiedenheiten gerechnet werden. Der *Kompromiss* ist dasjenige Paradigma, dem die Politik im demokratischen Verfassungsstaat bei der Lösung von normativen Problemen verpflichtet ist. Der demokratische Verfassungsstaat ruht auf dem Prinzip auf, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und durch Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird (Art. 20 Abs. 2 GG). Neben dem Grundsatz der politischen Gleichheit aller Staatsbürger sowie dem Anspruch auf Meinungsfreiheit kommt dem Prinzip der Mehrheitsentscheidungen eine zentrale Bedeutung zu.³ Es legt einen verfahrensgerechten Modus fest, der Entscheidungen trotz anhaltender Dissense ermöglicht. Die Vertreter der Mehrheitsmeinung sollten den Vertretern der Minderheitsmeinung eine Entscheidung aber nicht einfach aufzwingen. Von einer erzwungenen Entscheidung kann nämlich nicht erwartet werden, dass sie zu einer stabilen Lösung führt. Zumindest bei solchen Problemen, die tief in das menschliche Selbstverständnis hineinreichen, wie es bei den normativen Fragen der Lebenswissenschaften regelmäßig der Fall ist, müssen bestehende Dissense diskursiv abgemildert werden.⁴ Gerade angesichts von nicht-idealen Diskursbedingungen muss der demokratische Verfassungsstaat durch seine

² Vgl. RAWLS 1996, xvii u.ö.

³ Vgl. GRZESZICK 2010, Rn. 41–42.

⁴ Kritisch dazu allerdings GRZESZICK 2010, Rn. 54.

Verfahren garantieren, dass die per Mehrheitsvotum herbeigeführten Entscheidungen von allen anerkannt und respektiert werden. Dem Kompromiss kommt hierbei eine wichtige Funktion zu. Ein echter Kompromiss liegt dann vor, wenn die Verständigung eine echte, von wechselseitiger Anerkennung getragene Verständigung ist, d.h. wenn es sich nicht um einen rein nach dem Grundsatz der eigenen Interessenmaximierung erzielten strategischen Kompromiss handelt, sondern um einen fairen Kompromiss.⁵

Viele politische Debatten über bioethische Fragen, die in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik geführt wurden, lassen eine Orientierung am Paradigma des Kompromisses erkennen. Sie sind überwiegend in dem Bewusstsein geführt worden, dass Regelungen nur dann wirksam sind, wenn sie trotz unauflösbarer Meinungsverschiedenheiten von einer breiten Mehrheit als begründete und tragfähige Lösungen verstanden werden. Die Diskussion um die Stammzellforschung bietet hierfür ein gutes Beispiel. Oberflächlich betrachtet kann die sogenannte Stichtagsregelung (§4 Abs. 2 StZG) für den Import humaner embryonaler Stammzellen womöglich als wenig überzeugende Lösung erscheinen, die keine Seite befriedigt. Angesichts der tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich des moralischen Status von Embryonen ist eine alle Seiten gleichermaßen befriedigende Lösung aber von vornherein ausgeschlossen. In kaum einem demokratischen Land gibt es, wie Ludwig Siep bemerkt, eine „völlig eindeutige und ‚abwägungsresistente‘ Lösung“⁶. Die in Deutschland gefundene Regelung trägt im Sinne eines fairen Kompromisses den unterschiedlichen Auffassungen Rechnung. Gemäß §1 Abs. 1 StZG besteht der Zweck des Gesetzes darin, „die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzellen grundsätzlich zu verbieten.“ Nach §1 Abs. 3 StZG besteht ein weiterer Zweck aber darin, „die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzellen ausnahmsweise zu Forschungszwecken zugelassen sind.“ In diesem spannungsreichen Nebeneinander von Verbot und ausnahmsweiser Erlaubnis zeigt sich deutlich die charakteristische Zugangsweise der Politik bei normativen Fragen.

Während das Paradigma des fairen Kompromisses zu gesellschaftlicher Stabilität beiträgt und damit eine wichtige Rolle beim Umgang mit biotechnologischen Methoden und biomedizinischen Techniken spielt, hat es auch Limitationen. Insbesondere können Einzelproblem-fokussierte Lösungen, die auf dem Weg der wechselseitigen Verständigung gefunden wurden, in Spannung zu anderen, bereits zuvor etablierten Normierungen stehen. Exemplarisch dafür stehen die unterschiedlichen Definitionen des Embryos im Embryonenschutzgesetz (§8 Abs. 1 ESchG) und im Stammzellgesetz (§3 Nr. 4 StZG).⁷

Der Kompromiss hat etwas Isoliertes, auf das jeweilige Problem Beschränktes an sich, das den systematischen Zusammenhang mit anderen Handlungsfeldern oftmals

⁵ Vgl. KNELL 2015, 79.

⁶ SIEP 2015, 390.

⁷ Vgl. dazu GÜNTHER, TAUPITZ, KAISER 2014, C.II. §8, Rn. 12–13.

ausblendet. Dies mag auch damit zu tun haben, dass Gesellschaften ein Moment der Trägheit innewohnt, das einmal etablierte Regelungen auch dann vor Revisionen bewahrt, wenn neue Entwicklungen in benachbarten Bereichen dies vielleicht nahelegen würden. Wiederum kann dafür die Stammzellforschung als Beispiel dienen. Die Frage nach dem moralischen Status des Embryos und den damit verbundenen Schutzansprüchen ist auch für andere Handlungskontexte relevant. Allen voran beim Schwangerschaftsabbruch kommt der Frage nach dem Status des Embryos zentrale Bedeutung zu. In diesem Bereich ist indes nach langem Ringen ein Kompromiss gefunden worden, der nur bedingt mit der Regelung der Stammzellforschung zusammenpasst. Während bei der Stammzellforschung der Schutz des Embryos weit reicht und über die Stichtagsregelung verhindert werden soll, dass Embryonen zu Forschungszwecken vernichtet werden,⁸ ist eine Abtreibung innerhalb der ersten drei Monate gemäß §218a Abs. 1 StGB nach vorangegangener Beratung ohne nähere Begründung straffrei möglich.⁹ Natürlich sind die Handlungskontexte sehr verschieden und es lassen sich gute Gründe dafür anführen, warum im einen Fall ein weitreichender Schutz des Embryos, im anderen Fall ein eher geringes strafrechtlich bewehrtes Schutzniveau angemessen ist. Jedenfalls zeichnen sich die politischen Lösungen, die in diesen Fällen gefunden wurden, dadurch aus, dass sie jeweils *für diesen Fall* einen gesellschaftlichen Kompromiss ausgelotet haben, ohne dabei viel Gewicht auf übergreifende Gesichtspunkte zu legen.

(4) Das positive Recht ist bei seinen Bemühungen um die Lösung von normativen Problemen am Paradigma der *Konsistenz* orientiert. Dieser Zugriff liegt insbesondere dann nahe, wenn man das Recht als ein System von Normen begreift und von einem Stufenbau der Rechtsordnung ausgeht.¹⁰ Die vielfältigen Einzelnormen, die das Recht beinhaltet, stehen dann nicht beziehungslos nebeneinander, sondern bilden eine umfassende Ordnung, die dem Ideal der Widerspruchsfreiheit verpflichtet ist. Zwar gibt es Begriffe, die in verschiedenen Rechtsbereichen unterschiedliche Akzentuierungen erhalten. Aus der übergeordneten Perspektive der Rechtsordnung sind die daraus resultierenden begrifflichen Spannungsverhältnisse aber problematisch. Aus diesem Grund hat das Recht Methoden entwickelt, um in der Praxis mit solchen Problemen umzugehen. Dazu gehören vor allem das Prinzip der Normenhierarchie sowie Kollisionsregeln. Aus dem Streben des Rechts nach Konsistenz ergibt sich ein eigenständiger Zugriff auf neue Normierungsfragen. Sie können dadurch einer Lösung zugeführt werden, dass sie innerhalb des bestehenden Regelungsgefüges eingeordnet werden. Existierende Normierungen werden dabei auf neue Problembereiche ausgedehnt, wobei Anpassungen und Modifikationen

⁸ Vgl. SPICKHOFF 2011, 620 StZG §4, Rn. 6.

⁹ Vgl. SPICKHOFF 2011, 600 StGB §218–219, Rn. 10.

¹⁰ Vgl. KELSEN 1960, 196 ff. und 228 ff.; kritisch dazu aber etwa HABERMAS 1993, 247–248.

natürlich möglich sind. Konsistenz wird auf diese Weise zum Ansatzpunkt für Antworten auf neue normative Fragen.

Ein Beispiel für diesen Zugriff auf ein Normierungsproblem stellt die Sterbehilfe dar. Im Jahr 2015 ist eine intensive politische Diskussion darüber geführt worden, ob bzw. wie der Gesetzgeber die Sterbehilfe regeln soll. Die verschiedenen Gesetzesinitiativen, die von unterschiedlichen parteiübergreifenden Gruppen in das Parlament eingebracht worden sind, decken ein weites Spektrum ab und verdeutlichen, wie heterogen die Vorstellungen bezüglich eines angemessenen Umgangs mit der Sterbehilfe sind.¹¹ Aus der Perspektive des Rechts ist dabei nicht unbedingt ersichtlich, warum eine neue Regelung erforderlich sein soll. Während die Tötung auf Verlangen nämlich nach bislang geltendem Recht (§216 StGB) klar verboten ist, ist die Beihilfe zum Suizid nicht strafbar – allein schon deshalb nicht, weil der Suizid selbst nicht rechtswidrig ist und deshalb auch eine Beihilfe nicht strafbar sein kann (§27 Abs. 1 StGB). In der rechtlichen Systematik gibt es also bereits eine Differenzierung, mit deren Hilfe sich die Sterbehilfe recht klar erfassen lässt. Standesrechtliche Regelungen stehen dem allerdings zum Teil entgegen.¹² Dass dennoch eine intensive politische Diskussion über die Sterbehilfe geführt wird, lässt erkennen, dass das rechtliche Paradigma der Konsistenz anscheinend nur bedingt geeignet ist, gesellschaftlich akzeptierte Regelungen herbeizuführen. Zwar mag man anerkennen, dass die Beihilfe zum Suizid als Beihilfe zu einer nicht rechtswidrigen Handlung nicht verboten ist, gleichzeitig den regelmäßigen und professionellen Beistand zur Selbsttötung aber dennoch ablehnen und eine entsprechende Normierung durch den Gesetzgeber für angezeigt halten. In diesem Sinne stellen die Abgeordneten Claudia Lücking-Michel, Michael Brand und Michael Frieser in ihrem Positionspapier *Begleiten statt Beenden – Schutz der Würde am Ende des Lebens* fest: „Eine Regelung im Strafgesetzbuch ist zu ihrer [d.i. die Beihilfe zum Suizid] Verhinderung erforderlich, weil nur so das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe durchgesetzt werden kann. Sie soll sicherstellen, dass tatsächlich nur diejenigen erfasst werden, die die Sterbehilfe zum Gegenstand eines regelmäßigen Angebots an Suizidwillige machen.“¹³ Neben Angehörigen soll diese Regelung es auch behandelnden Ärzten ermöglichen, im Einzelfall einem Patienten ein Medikament zum Suizid zur Verfügung zu stellen. Allerdings dürfen sie die Beihilfe zum Suizid nicht „zum regelmäßigen Gegenstand ihres ‚Behandlungs‘-angebots machen.“ Viele sehen in

¹¹ Vgl. <http://www.drze.de/im-blickpunkt/sterbehilfe/rechtliche-regelungen>.

Am 06.11.2015 ist der Gesetzentwurf von Michael Brand, Kerstin Griese et al. vom Bundestag verabschiedet worden.

¹² So z.B. die Bestimmungen der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte. Dort ist in §16 festgeschrieben: „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“

¹³ LÜCKING-MICHEL, BRAND, FRIESER 2014.

diesem Vorschlag einen Mittelweg zwischen restriktivem Verbot und völliger Freigabe. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat indes Bedenken gegen einen solchen Regelungsansatz geäußert. Es könne sich als unmöglich erweisen, zwischen dem erlaubten Einzelfall und der strafbaren Wiederholungsabsicht zu unterscheiden, was dem Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes zuwiderlaufe.¹⁴ Den Einwand des Wissenschaftlichen Dienstes kann man durchaus im Lichte des Konsistenz-Paradigmas als Kritik an mangelnder begrifflicher Klarheit und Einheitlichkeit verstehen.

(5) Die unterschiedlichen Zugangsweisen der Politik und des Rechts zu normativen Fragen in den Lebenswissenschaften können sich sinnvoll ergänzen, sie können aber auch in Konflikt miteinander geraten. Während die Politik den gesellschaftlichen Kompromiss bezogen auf ein jeweils spezifisches Handlungsfeld, eine Technologie oder deren Anwendung in einem bestimmten Bereich vor Augen hat, nimmt das Recht eine übergeordnete Perspektive ein, in der Ähnlichkeiten und Differenzen in der Sache gesucht und für die Normierung herangezogen werden. Die Politik ist am konkreten Einzelproblem orientiert, das Recht am allgemeinen Regelungsgefüge. Während die Politik immer wieder neu gesellschaftliche Einschätzungen auslotet und in einer Lösung zu vermitteln sucht, abstrahiert das Recht von den konkreten Gegebenheiten und stellt stärker auf übergreifende Zusammenhänge ab. Die Politik ist mithin flexibler, das Recht systematischer. Freilich kommt keiner der beiden Bereiche ohne den jeweils anderen aus. Politische Lösungen müssen in der Regel in Form von Gesetzen und Verordnungen umgesetzt werden. Dies kann das Recht bis an konzeptionelle Grenzen führen. Es kann gezwungen werden, letztlich inkompatible Begriffsdefinitionen oder inkonsistente Differenzierungen einzuführen. Die bereits angesprochenen abweichenden Definitionen des Embryobegriffs im Embryonenschutzgesetz und im Stammzellgesetz sind von Seiten der Rechtswissenschaften entsprechend kritisiert worden.¹⁵ Die ebenfalls erwähnte geltende Regelung des Schwangerschaftsabbruchs kann als weiterer Beleg dienen. Hier ist eine Praxis für rechtswidrig, aber straffrei erklärt worden, um einen politisch gefundenen Kompromiss abzubilden. Auf die Einzigartigkeit dieser Konstruktion ist von rechtswissenschaftlicher Seite ebenfalls kritisch hingewiesen worden.¹⁶ Andersherum setzt das Recht den flexiblen Lösungen der Politik kategorische Grenzen. Die Grundrechte bilden den weiten, aber definitiven Rahmen, innerhalb dessen die Politik agieren kann und den sie bei der Suche nach Kompromissen nicht verlassen darf. Regelungen, die sich nicht konsistent in den weiten vom Grundgesetz abgesteckten Rahmen eingliedern lassen, sind demnach ausgeschlossen. Die sog. Ewig-

¹⁴ Vgl. KAMANN 2015.

¹⁵ Vgl. GÜNTHER, TAUPITZ, KAISER 2014, C.II. §8, Rn. 13.

¹⁶ Vgl. SPICKHOFF 2011, 600 StGB §218–219, Rn. 9.

keitsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG) besagt gerade, dass es Verfassungsprinzipien gibt, die dem politischen Zugriff prinzipiell entzogen sind.¹⁷

(6) Wie verhält sich nun die Ethik zu diesen beiden unterschiedlichen Weisen, normative Probleme zu behandeln? Dies hängt wesentlich davon ab, welche theoretischen Bezugspunkte man innerhalb der ethischen Fachdebatte wählt. Drei Ansätze sind hier von besonderem Interesse: verfahrensethische Theorien, insbesondere die Diskursethik, Prinzipienethiken (sowohl kantischer als auch utilitaristischer Provenienz) und Theorien des guten Lebens.

(7) Als eine der wichtigsten Strömungen innerhalb der Ethik des 20. Jahrhunderts hat die Diskursethik den Gedanken der Verfahrensgerechtigkeit ins Zentrum gestellt. Damit radikalisiert sie in gewisser Weise das zuvor skizzierte Lösungsparadigma der Politik. Mehrheitsentscheidungen bilden nach Auffassung der Diskursethik lediglich eine „Zäsur in einer fortlaufenden Diskussion [...] und gleichsam das interimistische Ergebnis einer diskursiven Meinungsbildung“.¹⁸ An die Stelle des fairen Kompromisses tritt in der Diskursethik der *rationale Konsens*, der dadurch charakterisiert ist, dass alle Betroffenen einer Regelung zwanglos zustimmen können.¹⁹

Der Diskursethik geht es dabei – anders als der Politik – vorrangig nicht um eine tragfähige, sondern um die richtige Lösung. Natürlich vertraut sie darauf, dass die richtige Lösung auch tragfähig ist. Dass das Auffinden der richtigen Lösung nur unter idealen Diskursbedingungen möglich ist, räumt sie freimütig ein. Radikalisierung bedeutet mithin Idealisierung. Diese Idealisierung darf aber nicht als naive Abwendung von der lebensweltlichen Praxis missverstanden werden. Als Begründungstheorie erkennt die Diskursethik vielmehr an, dass das Bemühen der Politik um das „interimistische Ergebnis“ sinnvoll und notwendig ist. Sie beharrt aber darauf, dass die diskursive Meinungsbildung dennoch weitergeführt werden kann, und zwar so lange, bis ein rationaler Konsens gefunden sein wird. Sie liefert der Politik damit eine Art regulatives Ideal ihres eigenen Paradigmas.

Die Politik kann sich das Lösungsparadigma der Diskursethik in verschiedener Hinsicht zu Nutze machen. Sie kann die rationale Meinungsbildung unter fachwissenschaftlichen Vorzeichen fördern, sodass die Diskussion komplexer Themen auch dann fortgeführt wird, wenn parlamentarische Verfahren zu einem vorläufigen Ende gekommen sind – sei es durch die Verabschiedung eines Gesetzes, sei es dadurch, dass einstweilen keine Regelung beschlossen wird. Dieses Offenhalten des Diskurses ist in den vergangenen Jahren von der Politik durch die Einrichtung von

¹⁷ Freilich erstreckt sich die Ewigkeitsklausel lediglich auf die föderale Struktur der Bundesrepublik, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung sowie auf die Grundsätze der Artikel 1 und 20.

¹⁸ HABERMAS 1993, 220.

¹⁹ HABERMAS 1983, 76.

Ethikräten institutionalisiert worden. Die Schaffung dieser Gremien ist zu Recht als „Ethisierung“ bezeichnet worden.²⁰ Sachlich lassen sich zwei Varianten der Ethisierung unterscheiden. Eine erste Form besteht in der Einsetzung (nationaler) Ethikräte. Durch sie wird eine Form der diskursiven Meinungsbildung neben der parlamentarischen Deliberation institutionalisiert, was die schwierige Frage nach dem Verhältnis beider Meinungsbildungsprozesse aufwirft.²¹ Jedenfalls lässt sich die Etablierung von Ethikräten als Import des diskursethischen Paradigmas durch die Politik verstehen. Eine zweite Form der Ethisierung besteht in der Schaffung von Ethikkommissionen. Sie stellen Beratungs- oder Entscheidungsgremien dar, die in einem engen sachlichen Kontext spezifische Aufgaben übernehmen.²² Beispielhaft sind dafür die vom Arzneimittelgesetz (§42 AMG) sowie vom Medizinproduktegesetz (§22 MPG) vorgeschriebenen Ethikkommissionen, deren vorrangiges Ziel der Probandenschutz ist. Hier sind es konkrete Sachfragen, bspw. nach akzeptablen Risiken und Belastungen für Probanden, die einer diskursiven Meinungsbildung innerhalb eines Expertengremiums übergeben werden. Wiederum hält die Politik damit einen Diskussionsprozess offen, in diesem Falle aber aus dem Grund, dass sie eine rechtliche Fixierung zentraler Begriffe (Risiko, Belastung) nicht für möglich hält und meint, die Institutionalisierung fortlaufender Verständigungsprozesse, die auf Kompromisse in Einzelfällen ausgerichtet sind, sei der bessere Ansatz. Auch in diesem Fall importiert die Politik das diskursethische Paradigma, allerdings in einem weniger dezidierten Sinne.

Man kann den beschriebenen Prozess der Ethisierung womöglich so deuten, dass die Politik einen Weg gefunden hat, ihr eigenes Paradigma – den Kompromiss – in das fixierende bzw. fixierte Recht hineinzuschleusen. So gesehen bedient sie sich der Ethik, um ihr eigenes Paradigma gegen das Recht zu stärken.

(8) Prinzipienethiken stehen dem Paradigma des Rechts nahe und radikalisieren es ihrerseits in charakteristischer Weise. An die Stelle der Konsistenz tritt der stärkere Gedanke der *Systematisierung*. Während das Recht von einer Pluralität von gleichrangigen Grundrechten ausgeht, bieten zumindest der Utilitarismus und der Kantianismus jeweils ein einziges Prinzip auf, auf das die Begründung konkreter Normen zurückverwiesen ist.²³ Das Recht strebt Konsistenz über alle Einzelnormierungen hinweg an. Prinzipienethiken verschärfen diesen Grundgedanken, indem sie die Gültigkeit einer Regelung davon abhängig machen, dass sie durch das Letztprinzip ausgewiesen werden kann. In besonders markanter Weise findet man diesen Zugriff bei Henry Sidgwick verwirklicht. Er vertritt einen

²⁰ VÖNEKY 2010, 227.

²¹ Vgl. dazu ausführlich VÖNEKY 2010, Kap. 5–9.

²² Vgl. dazu ausführlich VÖNEKY 2010, Kap. 10.

²³ Kelsen geht in seiner „reinen Rechtslehre“ freilich auch von einer einzigen Grundnorm aus, die bei ihm den Status einer transzendental-logischen Voraussetzung für Rechtsgeltung annimmt; vgl. KELSEN 1960, 204 ff.

Utilitarismus, dem zufolge die Maximierung des Glücks aller von einer Handlung Betroffenen das letztgültige Prinzip ethischer Richtigkeit darstellt.²⁴ Anders als John Stuart Mill betreibt Sidgwick aber erheblichen argumentativen Aufwand, um zu zeigen, dass weite Teile der Common Sense-Moral sich als Ableitungen aus dem Utilitarismus begreifen lassen. Wo dies nicht der Fall ist, muss der Utilitarismus Revisionen an der herrschenden Common Sense-Moral anmahnen.²⁵ Das Ziel der Ethik besteht nach Sidgwick also darin, „to systematise and free from error the apparent cognition that most men have of the rightness or reasonableness of conduct“²⁶. Bei Kant kann man eine ähnliche Grundauffassung finden. Auch er geht nicht davon aus, dass „die Welt, in dem was Pflicht sei, unwissend oder in durchgängigem Irrtum gewesen wäre“²⁷, bevor die Moralphilosophie hinzutritt. Mit dem Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft formuliert Kant aber ein Prinzip der Sittlichkeit, aus dem alle weiteren Pflichten abgeleitet sind und das gleichzeitig als Revisionsinstanz für die Alltagsmoral dient.

In der Zuspitzung des Konsistenzgedankens hin zum ethischen System, das auf ein einziges Prinzip zuläuft, kann man wiederum eine Form der Idealisierung erblicken. Während das Recht von einer Pluralität von Grundrechten als übergeordnetem systematischem Rahmen ausgeht und für diesen das Ideal der Konsistenz anstrebt, überbieten die beiden wichtigsten Prinzipienethiken diesen Ansatz und setzen ein rationales System an. Bei Kant verbindet sich die Idealisierung mit der Annahme, dass das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft nicht nur für Menschen, sondern für alle rationalen Wesen Geltung beansprucht.²⁸ Sein System der rationalen Ethik ist gleichzeitig eine Ethik für alle rationalen Wesen. Bei Sidgwick – wie im Utilitarismus insgesamt – verbirgt sich eine – wenn auch gänzlich andere – Idealisierung im Begriff des Glücks (bzw. des Nutzens oder der Lust). Es geht um „Happiness as an ultimate end categorically prescribed“.²⁹

Das Verhältnis zwischen Recht und (Prinzipien-)Ethik kann man wiederum so deuten, dass die Ethik ihr Paradigma als regulatives Ideal bereitstellt. So wie die Politik sich das Paradigma der Diskursethik zu Nutze machen kann, indem sie auf dem Wege einer „Ethisierung“ das Offenhalten des Diskurses als Mittel in das Recht hineinträgt, so kann sich umgekehrt auch das Recht das Paradigma der Prinzipienethik zu Nutze machen und es seinerseits gegen die Politik aufbieten. Näherhin kann die Ethik dazu dienen, „überpositive Kohärenz“ zu erzeugen, wo die „rein auf die positive Ordnung bezogene Kohärenz“ nicht ausreicht.³⁰ Das Bedürfnis nach einer solchen überpositiven Kohärenz wird man vor allem im Bereich kon-

²⁴ Vgl. SIDGWICK 1981, 411.

²⁵ SIDGWICK 1981, 475–477.

²⁶ Vgl. SIDGWICK 1981, 77.

²⁷ KANT 1908, 8, Anm.

²⁸ Vgl. KANT 1903, 408.

²⁹ Vgl. SIDGWICK 1981, 8.

³⁰ Vgl. VÖNEKY 2010, 225.

fligierender Grundrechte verspüren. Entsprechend können in Fragen der Abwägung von Grundrechten prinzipienethische Argumente herangezogen werden und das Recht ergänzen. In Analogie zum zuvor beschriebenen Prozess kann man dies vielleicht als eine gleichsam entgegengesetzte Form der „Ethisierung“ bezeichnen.³¹

(9) Folgt man den bisherigen Überlegungen, dann zeichnet sich ein Bild des Zusammenspiels von Politik, Recht und Ethik bei der Lösung von normativen Fragen im Bereich der Lebenswissenschaften ab. Die Kernkompetenz der Politik liegt im gesellschaftlichen Ausgleich. Tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten versucht die Politik über den fairen Kompromiss abzumildern. Solche Kompromisse müssen allerdings vor dem Hintergrund einer bestehenden Rechtsordnung und insbesondere im Rahmen der Grundrechte gefunden werden. Die Kernkompetenz des Rechts besteht in konzeptioneller Einheitlichkeit. Dissense versucht das Recht über Konsistenzüberlegungen aufzufangen. Solche Konsistenzüberlegungen müssen ihrerseits aber politisch aufgegriffen und affirmiert werden. Sowohl die Politik als auch das Recht können auf die Ethik verweisen. Beide finden dort – wenngleich in jeweils unterschiedlichen Ansätzen – eine Art der Radikalisierung des eigenen Lösungsparadigmas. Mit dem diskursethischen Begriff des rationalen Konsenses bzw. dem prinzipienethischen Systemgedanken stehen ethische Argumentationsmuster zur Verfügung, die auf dem Wege einer „Ethisierung“ nutzbar gemacht werden können. Gleichzeitig spricht dies für eine „pragmatische Zurückhaltung“ der Ethik selbst: Ihre Kernkompetenz liegt nicht in der direkten Lösung von Regulierungsfragen. Sie wirkt vielmehr vermittelt über die Politik bzw. das Recht.

(10) Neben verfahrensethischen und prinzipienethischen Ansätzen hat seit der Mitte des 20. Jahrhunderts eine weitere Strömung große Bedeutung gewonnen, die unter dem Titel „Theorien des guten Lebens“ firmiert. Mit dem zentralen Begriff des guten Lebens führen sie ein eigenständiges Paradigma ein, das auch und gerade mit Blick auf die Beantwortung normativer Fragen im Kontext der Lebenswissenschaften relevant ist. Tatsächlich werfen viele biotechnologische Verfahren und biomedizinische Techniken die grundsätzliche Frage auf, wie wir leben wollen bzw. in was für einer Welt wir leben wollen. Die Diskursethik hält es grundsätzlich für unmöglich, eine allgemein verbindliche Antwort auf diese Frage zu geben und verweist sie daher in den Bereich des Privaten.³² Prinzipienethiken verlagern die Beantwortung in der Regel auf eine theoretisch nachgeordnete Ebene, etwa in den Bereich einer substantiellen Glückstheorie oder einer philosophischen Anthropol-

³¹ Auf die Frage nach dem Verhältnis von Diskursethik und Prinzipienethik, die sich hier natürlich stellt, gehe ich nicht weiter ein, weil es sich um eine „innerethische“ Frage handelt, die für das systematische Zusammenspiel von Politik, Recht und Ethik nicht unmittelbar relevant ist.

³² Vgl. HABERMAS 1991, 39.

gie.³³ In Theorien des guten Lebens hingegen tritt sie markant in den Vordergrund. Es wird davon ausgegangen, dass es möglich ist, objektive Orientierungspunkte für ein gutes humanes Leben argumentativ auszuweisen.³⁴

Das Paradigma des guten Lebens ist der Politik ebenso wie dem Recht im liberalen Rechtsstaat letztlich fremd. Wie die Diskursethik und die prinzipienethischen Ansätze, so zeigen sich auch die Politik und das Recht skeptisch gegenüber substantiellen Antworten auf die Frage danach, was ein gutes Leben ausmacht. Es ist Sache des Bürgers, dies für sich zu entscheiden. Gerade wegen dieser Distanz können Theorien des guten Lebens aber bei der Beantwortung von normativen Fragen einen wichtigen Beitrag leisten. Sie können nämlich Gesichtspunkte einbringen, die unter den theoretischen Vorzeichen von Politik und Diskursethik einerseits bzw. Recht und Prinzipienethiken andererseits nicht in den Blick kommen. Als ethische Zugangsweise wirken auch Theorien des guten Lebens nicht unmittelbar, sondern stets vermittelt über Politik und Recht. Ihre Aufgabe besteht darin, substantielle Argumente in den Meinungsbildungsprozess einzubringen und Überlegungen zur überpositiven Kohärenz zu entwickeln.

(11) Politik, Recht und Ethik haben unterschiedliche Zugangsweisen bei der Beantwortung von normativen Fragen im Kontext der Lebenswissenschaften. Dies folgt, so die hier entwickelte Auffassung, aus unterschiedlichen Lösungsparadigmen. Betrachtet man diese Lösungsparadigmen näher, dann wird zum einen deutlich, wo die Kernkompetenzen der Politik, des Rechts und der Ethik liegen. Es wird aber auch kenntlich, warum es zu Friktionen zwischen den unterschiedlichen Zugangsweisen kommen kann. Die Aufklärung des Verhältnisses von Politik, Recht und Ethik kann womöglich dazu beitragen, das gemeinsame Bemühen um tragfähige Lösungen angesichts unauflöslicher Meinungsverschiedenheiten effektiver zu gestalten.

³³ Vgl. KANT 1908, 8.

³⁴ Vgl. STEINFATH 1998.

Literatur

- GRZESZICK, B. (2010): *Kommentar zu Artikel 20 GG*, in: MAUNZ, T., DÜRIG, G. (Hg.): *Grundgesetz Kommentar*, Bd. 3, München.
- GÜNTHER, H.-L., TAUTZ, J., KAISER, P. (2014): *Embryonenschutzgesetz. Juristischer Kommentar mit medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen*, 2. Aufl., Stuttgart.
- HABERMAS, J. (1983): *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt a.M.
- (1993): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 3. Aufl., Frankfurt a.M.
- KAMANN, M. (2015): *Neuen Sterbehilfe-Regeln droht Aus in Karlsruhe*, in: Die Welt, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article145642944/Neuen-Sterbehilfe-Regeln-droht-Aus-in-Karlsruhe.html> (13.11.2015).
- KANT, I. (1903): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Akademie-Ausgabe, Bd. 4, Berlin.
- (1908): *Kritik der praktischen Vernunft*, Akademie-Ausgabe, Bd. 5, Berlin.
- KELSEN, H. (1960): *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl., Wien.
- KNELL, S. (2015): *Art. „Konsens“*, in: STURMA, D., HEINRICHS, B. (Hg.): *Handbuch Bioethik*, Stuttgart, 76–81.
- LÜCKING-MICHEL, C., BRAND, M., FRIESER, M. (2014): *Begleiten statt Beenden – Schutz der Würde am Ende des Lebens*. http://www.cdl-rlp.de/Download/Suizidbeihilfe_Positionspapier_Luecking_Brand_Frieser.pdf (13.11.2015).
- RAWLS, J. (1996): *Political Liberalism*, New York.
- SIDGWICK, H. (1981): *The Methods of Ethics*, 7. Aufl., Indianapolis/Cambridge.
- SIEP, L. (2015): *Art. „Stammzellen“*, in: STURMA, D., HEINRICHS, B. (Hg.): *Handbuch Bioethik*, Stuttgart, 387–393.
- SPICKHOFF, A. (2011): *Medizinrecht*, München.
- STEINFATH, H. (Hg.) (1998): *Was ist ein gutes Leben? Philosophische Reflexionen*, 2. Aufl., Frankfurt a.M.
- VÖNEKY, S. (2010): *Recht, Moral und Ethik*, Tübingen.